

damit einverstanden sind, daß die von ihnen der systematischen und der Verlegerausstellung zur Verfügung gestellten Bücher bis zum Schluß der Ausstellung dort bleiben. Kosten entstehen den Ausstellern dadurch nicht.

Der Akademische Schutzverein hielt am 19. Mai d. J. in Leipzig eine Mitgliederversammlung ab, in der der langjährige verdienstvolle Vorsitzende und Gründer Erz. Geh. Rat Prof. Dr. Adolf Wach mit Rücksicht auf sein hohes Alter sein Amt niederlegte. Die Leitung ging auf Prof. Dr. Bühler-Münster über. Die Geschäftsführung wird von jetzt ab vereinigt mit derjenigen des Verbandes Deutscher Hochschulen von Münster aus erledigt, der Sitz des Vereins bleibt jedoch Leipzig. Syndikus ist Rechtsanwalt und Privatdozent Dr. Hallermann in Münster. Zuschriften an den Akademischen Schutzverein sind zu richten an den Verband der Deutschen Hochschulen (Abteilung Akademischer Schutzverein) Münster i. W., Johannisstr. 7. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in Leipzig statt, an die anschließend nach Bedarf Besprechungen mit dem Verlag stattfinden sollen. In den neuen Vorstand sind folgende Herren gewählt worden: Vorsitzender: Prof. Dr. Bühler-Münster, Stellv. Vorsitzender: Geh. Rat Prof. D. Kittel-Leipzig, Syndikus, vorläufig zugleich Schriftführer: R.-A. und Privatdozent Dr. Hallermann-Münster, Schriftführer: Ein durch Wahl zu bestimmender Hochschullehrer in Münster, Stellv. Schriftführer: Direktor Dr. Glauning, Vorstand der Universitätsbibliothek in Leipzig, Beisitzer: Senatspräsident am Reichsgericht Lobe-Leipzig, Beisitzer: Geh. Rat Prof. Dr. Sievers-Leipzig, Beisitzer: R.-A. Dr. Reichmann-Leipzig, Beisitzer: Prof. Dr. Scheel, bisher Tübingen, nunmehr Kiel, Beisitzer: Prof. Dr. Hedemann-Jena, Mitglied des Vorstands des Verbandes der Deutschen Hochschulen.

**Geschäftsaufsicht aufgehoben.** — Die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Buchhändlers Friedrich Jansa in Neudietendorf (s. Vbl. Nr. 143) ist gemäß § 66 Abs. 3 Ziff. 2 der Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht aufgehoben, da der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingereicht hat. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 165 vom 15. Juli 1924.)

**Lustpost Königsberg (Pr.)—Kowno.** — Die Flugzeuge der Linie Königsberg (Pr.)—Moskau landen jetzt regelmäßig auch in Kowno und befördern dorthin vom 18. Juli an gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen aller Art für Litauen. Abflug Königsberg (Pr.) werktäglich 7 Uhr, Ankunft Kowno 9 Uhr; Anschluß für Berliner Sendungen mit Zug D 7 Berlin—Königsberg (Pr.) ab tags vorher 6.15 Uhr abends. Flugzuschlag (außer den gewöhnlichen Gebühren zu entrichten) wie im Inlandverkehr für Postkarten und für einfache Briefe je 10 Pf. Im ganzen kostet also eine Lustpostkarte nach Litauen 5 + 10 = 15 Pf., ein einfacher Lustpostbrief 10 + 10 = 20 Pf.

**Vorsicht beim Wechselsteuermarken-Ankauf.** — In der letzten Zeit ist an einigen Stellen ein ungesetzlicher Handel mit offenbar gefälschten oder fehlerhaften Wechselsteuermarken zu 200 Goldmark beobachtet worden. Da für den Verkauf von Wechselsteuermarken gesetzlich ausschließlich die Postanstalten zuständig sind, läuft das Publikum beim Ankauf von Wechselsteuermarken aus Privathand Gefahr, in den Verdacht der Fälschung zu geraten und strafrechtlich verfolgt zu werden. Es wird daher vor dem Ankauf von Wechselsteuermarken aus Privathand dringend gewarnt.

**»Das deutsche Volk in Waffen.«** Eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Verlagsrecht. (Nachdruck verboten.) — Die Parteien waren Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft »Veteranendank, Buchhandlung des Verbandes deutscher Kriegsveteranen Wegener und Schröder« in Leipzig. Laut Handelsregistereintragung vom 2. November 1921 ist der Beklagte Schröder als Gesellschafter ausgeschieden und der Name der Firma dahin geändert worden: »Veteranendank, Buchhandlung des Verbandes deutscher Kriegsveteranen Adolf Wegener«. Die ehemalige Gesellschaft hatte den Verlag des Buches »Das deutsche Volk in Waffen« übernommen. Über die Rechtsverhältnisse an dem damals erst in der Vorbereitung befindlichen Buche schlossen die Parteien, anlässlich des Ausscheidens des Beklagten aus der Gesellschaft, einen Vertrag vom 18.

März 1921. Der Kläger, der Verlagsbuchhändler Wegener in Berlin, ist der Ansicht, daß nach diesem Vertrage das Verlagsrecht an dem Buche bei der von ihm allein fortgeführten Firma verblieben sei, und hat, da auch der Beklagte verlagsrechtliche Befugnisse für sich in Anspruch nahm, auf Feststellung des Verlagsrechts der Firma Klage erhoben.

Das Landgericht Berlin hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht zu Berlin hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger gegen das kammergerichtliche Urteil eingelegte Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe hierzu besagen folgendes: Der Kläger nimmt für sich auf Grund des Vertrags vom 18. März 1921 das alleinige Verlagsrecht an dem Werk »Das deutsche Volk in Waffen« in demselben Umfange in Anspruch, als es vorher der offenen Handelsgesellschaft zugestanden hat. Er hält sich danach für allein berechtigt, über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu befinden und jeden Dritten, insonderheit den Beklagten, von einer selbständigen Entscheidung über die Vervielfältigung und Verbreitung des Buches auszuschließen. In den Rechten, die dem Beklagten durch den Vertrag eingeräumt worden sind, sieht er lediglich die Zuweisung bestimmter Aufgaben zur Herstellung und zum Vertriebe des Werkes, nicht aber die Zubilligung verlagsrechtlicher Befugnisse. Diese Auffassung wird vom Berufungsgericht nicht gebilligt. Es geht davon aus, daß der Beklagte als Mitgesellschafter auch Mitberechtigter an dem Verlagsrecht gewesen und dieses gesellschaftlichen Rechts nicht schon durch sein Ausscheiden aus der Firma verlustig gegangen sei. Aus den Bestimmungen des Vertrags vom 18. März 1921 folgert es sodann, daß dadurch die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses bezüglich des in Rede stehenden Werkes vereinbart worden sei und die weitere Veteiligung des Beklagten an dem Vertrieb des Werkes habe sichergestellt werden sollen. Diese Beteiligung gehe sehr weit. Der Beklagte dürfe auf den von ihm vertriebenen Exemplaren sich selbst als Verleger bezeichnen. Für neue Auflagen sei jeweils vorherige Verständigung der Parteien notwendig, und die Vertretung des Werkes gegenüber dem offiziellen Buchhandel sei Sache des Beklagten. Es handle sich bei ihm also nicht etwa nur um eine Art Gehilfen-tätigkeit zur Ausführung des dem Kläger allein verbliebenen Verlagsrechts, sondern er habe nach innen wie nach außen Mitinhaber des Verlagsrechts bleiben sollen. Angesichts dieser klaren Regelung sei für eine Beweisaufnahme kein Raum, da sie keinesfalls zu einer anderen Beurteilung führen könnte. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, insbesondere erscheint die Auslegung des Vertrags vom 18. März 1921 völlig bedenkenfrei. Als weitere Anhaltspunkte dafür, daß nach dem Vertrage beide Parteien am Verlagsrecht beteiligt bleiben sollten, können außer den im Berufungs-urteil genannten noch angeführt werden: die Bestimmung, daß der Kläger von den 7500 Exemplaren der ersten Auflage dem Beklagten nur 4000 Stück, also wenig mehr als die Hälfte, abzunehmen brauche, die Festsetzung bestimmter Vertriebsbezirke für beide Parteien, die Veteiligung beider an den Autorenhonoraren und die Bestimmung, daß alle Rechte des Klägers aus dem Vertrage bezüglich der zu veranstaltenden neuen Auflagen erlöschen sollten, falls der Kläger nach dem Verlauf der ersten Auflage sich weigern würde, den Vertrieb einer neuen Auflage zu übernehmen. Andererseits enthält der Vertrag keine Bestimmung, die für die Absicht der Parteien spräche, dem Kläger das alleinige Verlagsrecht zu übertragen. Insbesondere folgt dies, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht schon aus dem Umstande, daß der Kläger die bisherige Gesellschaftsfirma mit einer geringfügigen Abänderung nunmehr als Einzelfirma übernommen hat. (Aus den »Reichsgerichtsbriefen«.)

**Deutscher Orientalistentag in München.** — Vom 6. bis 9. Oktober findet in München die diesjährige Mitgliederversammlung der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft und im Anschluß daran der diesjährige Deutsche Orientalistentag statt. Es sind folgende sachwissenschaftliche Gruppen gebildet worden: 1. Semitistik und Ägyptologie. 2. Islamkunde und Turkologie, byzantinischer und christlicher Orient. 3. Indien, Altiran, Zentral- und Ostasien. 4. Kleinasien und vorgriechische Mittelmeerkultur. Die beiden Festvorträge werden gehalten von Professor Littmann-Tübingen bei der Eröffnungssitzung in der Großen Aula der Universität und von Professor Heinrich Schaefler-Berlin im Alten Rathausaal. Bei der gemeinsamen Sitzung aller Sektionen wird Professor Sarre-Berlin im Auditorium Maximum der Universität sprechen.